



Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 621. (1) Nr. 5754.

Circular e

des k. k. kaiserlichen Guberniums. — Wodurch in Krain mit Bezug auf das allerhöchste Straßenbau-Patent vom 17. März 1778 die Vorschriften wegen Reinhaltung der Seiten-Gräben bei den Ararial-Strassen und wegen Freilassung des Terrains neben diesen Straßen auf eine angemessene Entfernung erneuert werden. — Die Vorschriften des allerhöchsten Straßenbau-Patentes vom 17. März 1778 wegen Reinhaltung der Straßengräben und Freilassung des Terrains neben der Straße auf eine angemessene Entfernung, scheinen in Krain in Vergessenheit gerathen zu seyn, dahin und wieder die Besitzer der neben der Straße liegenden Gebäude und Grundstücke die Befolgung derselben außer Acht lassen. Die diesfälligen Vorschriften werden daher zur genauesten Darnachachtung mit Folgendem erneuert: — 1.) Zäune, Hecken oder Verplankungen müssen hinter die Straßengräben gesetzt seyn. — 2.) Die Straßen dürfen durch Einackerrung, Verschüttung der Gräben, oder durch nach und nach erfolgende Vorrückung der Einfriedigungsmittel nicht geschmälert, und müssen dort, wo dies etwa geschehen seyn sollte, auf ihre vormalige Breite erweitert werden. — 3.) Niemand darf in die Seitengräben oder Kanäle der Straßen Holz, Steine, Mist, Erde oder was immer sonst für ein Material legen, werfen oder schütten, und eben so wenig Vorrichtungen treffen, um das Wasser auf Wiesen oder auf andere Orte zu leiten. Ingleichen ist verboten, die Straßengräben zu beschädigen, Vieh in denselben zu weiden, die Seitengeländer wegzunehmen, oder schadhast zu machen. — 4.) Diejenigen, welche von der Straße auf ihre Felder oder sonstige Besitztungen fahren, oder Vieh treiben, sind verpflichtet über den Straßengraben eine solche Brückung auf eigene Kosten anzulegen und zu er-

halten, durch welche dem Graben an seiner Breite nichts benommen, und auch sonst kein Schaden verursacht wird. — 5.) Der Abfluß aus den Seitengräben darf von Niemand verstopft werden, und jeder Eigenthümer ist verbunden, die Herstellung der erforderlichen Rinnsole zur Ableitung des Wassers und Schlammes aus den Seitengräben geschehen zu lassen. — 6.) An jenen Stellen, wo Hausfelder längs der Straße liegen, und keine Verjüngung dazwischen besteht, müssen die Vorhäupter der Felder wenigstens drei Klafter breit in die Quergestüßt und geeget werden. — 7.) In der Entfernung von zwei Klaftern von dem Rande der Straße darf kein Baum von was immer für einer Gattung neu gepflanzt werden, und alle Bäume, welche sich innerhalb dieser Distanz bereits befinden, sind umzuhauen und wegzuschaffen, mit Ausnahme der Obstbäume, welche, wenn sie doch drei Schuh von dem Rande der Straße entfernt stehen, nicht umgehauen, sondern nur an der Seite der Straße, jedoch nie im Frühjahr oder Sommer, sondern nur im Spätherbste oder Winter abgeästet werden sollen. — Zäune, Hecken und Verplankungen dürfen zwar nur Eine Klafter von dem Straßenrande entfernt stehen, allein sie dürfen nie höher als fünf Schuh seyn, einzelne Stauder sind aber auf die erwähnte Distanz von zwei Klafter ganz auszurotten. — 8.) Was immer für Gebäude dürfen ohne eine hierzu eigends erhaltene Bewilligung nur in der Entfernung zweier Klafter von der Straße aufgeführt werden. Ebenso ist es verboten, die Dächer bestehender Gebäude in der Art vorspringen zu machen, daß der vorgedachte Raum, der zwischen der Straße und dem Gebäude frei zu bleiben hat, zum Theil oder ganz bedeckt werde. — Alle Dachvorsprünge der erwähnten Art, welche nicht zur Bedeckung der Gebäude, sondern lediglich um Wagen oder Güter unterstellen zu können, hergestellt wurden, sind wegzuschaffen. — 9.) Wasserleitungen,

Ausgüsse von den Häusern und Ausflüsse aus Städten, Dunggruben und Lacken über oder neben der Straße werden nicht geduldet, sondern müssen beseitigt, oder sonst abgestellt werden, und — 10.) darf ein Unrath, so wie zur Winterzeit der Schnee, und zwar dieser um daselbst liegen zu bleiben, aus oder von den Häusern auf die Straße nicht geworfen werden, und bei den Wirtshäusern soll, wo immer möglich, die Fütterung des Viehes neben und nicht auf der Straße Statt finden, wo aber dieß unthunlich ist, dort sind die Wirthe verpflichtet, den von ihren Häusern entstandenen Unrath täglich abräumen, und auf die Seite schaffen zu lassen, und ebenso ist der Eigenthümer eines Gebäudes, von dessen Bedachung der Schnee auf die Straße abgehauft, oder aus demselben auf solche herausgeworfen wurde, verbunden, die folgende Wegschaffung des Schnees auf eigene Kosten zu besorgen. — In Betreff der genauen Befolgung aller dieser Vorschriften wird aber erinnert, daß, wenn denselben eine Parthei selbst über Ermahnung von Seite des Straßenbau- Personales nicht nachkommen sollte, dieses Personale angewiesen sei, sich zur gehörigen Abhilfe und wegen der allfälligen Entschädigung für den der Straße zugefügten Schaden an die politische Obrigkeit zu verwenden, deren Obliegenheit es sein wird, den Gegenstand der Beschwerde zu untersuchen, und darüber zu erkennen. — Laibach am 29. März 1834. Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg, Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und Primör, k. k. Hofrath.

**Joseph Wagner,
k. k. Gubernial-Rath.**

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Z. 611. (3) Nr. 5855.

K u n d m a c h u n g.

Wegen Beschaffung der im hierortigen Strahhause am Kastellberge nothwendig befundenen neuen und Reparatur der vorhandenen alten Feuerlösch-Requisiten wird in Folge hohen Gubernial-Auftrags vom 3. l. M., Z. 8684, am 2. Juni l. J., Vormittags um 10 Uhr, bei diesem Kreisamte eine Mi- nuendo-Licitation abgehalten werden. — Dieses wird mit dem Besatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die dießfällige Binderarbeit auf 27 fl. 10 kr.; die Schlosserarbeit auf 12 fl.; die Anstreicherarbeit auf 18 fl.; die Rauchfangkehrerarbeit auf 20 fl., und die Riemerarbeit auf 40 fl. veranschlagt sei. — K. K. Kreisamt Laibach den 12. Mai 1834.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
Z. 602. (2) Nr. 3060.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen der Maria Janzhar, als erklärten Erbinn, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 24. v. M. zu Stein verstorbenen Ercuraten, Georg Prunner, die Tagsatzung auf den 16. l. M., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. Laibach den 3. Mai 1834.

Z. 603. (2) Nr. 3174.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sei über das Gesuch des Johann Kokeil von Neumarkt, in die Ausfertigung der Amortisations-Ed. etc, rückfichtlich der angeblich im Jahre 1811 verbrannten, über das an die Landes-Operations- casse, sub Jour. Artikel Nr. 407, bezahlte Darlehen von 50 fl., auf Namen des Bittstellers ausgestellten 6 o/o Domesticals-Distigationen, ddo. 6. October 1809, Nr. 845, gemilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Domesticals-Obligation aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers, Johann Kokeil, die obgedachte Domesticals-Obligation nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach den 6. Mai 1834.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 618. (1) Nr. 97.

E d i c t.

Vor dem Bezirksgerichte Seisenberg haben alle Jene, welche an die Verlassenschaft des den 14. Jänner 1834 verstorbenen Herrschaft Weixelberger Halbhubler, Martin Stebe von Gabrousdorf, einen Erbanspruch zu machen vermeinen, solchen binnen einem Jahre und 45 Tagen, von heute an so gewiß hierorts anzubringen, widrigens das Verlassenschafts-Geschäft zwischen den Erbscheinenden nach der Ordnung ausgemacht, und der Verlaß jenen aus den sich Meldenden eingewortet werden würde, denen er nach dem Besatze geführt.

Bezirksgericht Seisenberg am 25. Jänner 1834.

S ch o n

Dienstag

den 15. Juli d. J.

zur Ziehung kommende große Lotterie:

D a s

Bräuhaus sammt Garten

des Vincenz Neuling,

wofür dem Gewinner eine Ablösung in Barem

von Gulden 300,000 W. W., welche

Gulden 120,000 Conventions-Münze, oder 26,666 2/3 Stück
k. k. Ducaten in Geld betragen, angeboten wird.

Das erste Mal

ist es bei dieser Auspielung der Fall, daß der Besitzer eines rothen Freiloses nicht nur einen sichern Gewinn in barem Gelde machen muß, sondern auch auf die so bedeutenden, den Freilosen ausschließend bestimmten Treffer, in Geld und Losen zugleich von

fl. 15,000	und 3,000	Los	im Nominal-Werthe von	37,500	Zusammen	fl. 52,500
„ 6,000	„ 2,000	„	„	25,000	„	31,000
„ 3,000	„ 1,500	„	„	18,750	„	21,750
„ 2,000	„ 1,200	„	„	15,000	„	17,000
„ 1,600	„ 1,000	„	„	12,500	„	14,100
„ 1,500	„ 500	„	„	6,250	„	7,750
„ 900	„ 400	„	„	5,000	„	5,900
„ 700	„ 300	„	„	3,750	„	4,450
„ 600	„ 200	„	„	2,500	„	3,100
„ 400	„ 100	„	„	1,250	„	1,650

im Gesamtbetrage von fl. 133,000 W. W. und 12,000 Losen im Nominal-Werthe von fl. 150,000 W. W. spielt, und folglich außer einem dieser namhaften Geldtreffer durch den damit verbundenen Lostreffer den Realitäten-Treffer sowohl als andere Haupt- und Nebentreffer machen kann. Jedes dieser Freilose spielt übrigens an und für sich auf alle Treffer der schwarzen Lose.

Diese, noch nie so anziehend vorhanden gewesenen Freilose sind schon seit geraumer Zeit bei dem gefertigten Großhandlungshause vergriffen, bei welchem auch der Vorrath der schwarzen Lose nur mehr sehr unbedeutend ist.

In diesem reich ausgestatteten Spiele

gewinnen 24,000 Treffer

mit Einschluß der Gewinnlose nach dem Nominal- Werthe

Gulden 700,000 W. W. oder fl. 280,000 Conv. Münze,
folglich über 62,000 Stück k. k. Ducaten in Gold.

Das Loß kostet 5 fl. C. M.

Das Nähere über die besonderen Vortheile dieser ausgezeichneten Lotterie enthält der Spielplan.

Wien am 2. April 1834.

Hammer et Paris,

k. k. priv. Großhändler, untere Breunerstraße Nr. 1126, im 2. Stocke.

Loße dieser Lotterie sind bei Ferd. Jos. Schmidt, am Kongreßplaz beim Mohren im Verschleißgewölbe zu haben.

B. 617. (1)

Nr. 336.

Edictal - Vorladung

sämmtlicher aus dem Bezirke Savenstein im Neustädter Kreise, bei der im Jahre 1834 Statt ge-
habten Militärstellung flüchtig gewordenen und unwissend wo befindlichen Burschen.

Post-Nr.	Der Vorgerufenen Name	Pfarr	Geburtsort	Geburts- Jahr	Haus-Nr.	Anmerkung
1	Blas Wodisweg	Savenstein	Simpl	1814	18	ohne Paß abwesend
2	Paul Etsch	Katschach	Podtrai	"	40	auf den Uffentplaz nicht erschienen
3	Andre Pototschnig	dto.	Dobrava	"	1	ohne Paß abwesend
4	Anton Marinkovitsch	dto.	Katschach	"	35	dto.
5	Matthias Gutsckel	Savenstein	Bersch	1813	2	dto.
6	Josepb Pecho	Katschach	Katschach	"	14	nit veralt. Wanderbuch abwesend
7	Josepb Klanschet	S. Johann	Erednit	"	6	flüchtig ohne Paß
8	Bartolmā Kepsche	dto.	Duor	"	32	vom Uffentplaz entwichen
9	Johann Silli	Katschach	Katschach	"	60	ohne Paß abwesend
10	Johann Ermann	S. Johann	Zerouj	"	10	flüchtig ohne Paß
11	Matth. Schimontschitsch	Katschach	Prapretno	"	2	ohne Paß abwesend
12	Martin Markovitsch	S. Johann	Erednit	"	3	dto.
13	Johann Petschet	dto.	Podworst	"	10	dto.
14	Matthias Resnik	Katschach	Podtrai	1812	31	flüchtig dto.
15	Martin Koritnik	dto.	Gorelje	"	1	dto.
16	Thomas Rus	dto.	Podtrai	"	32	dto.
17	Blas Koluscha	dto.	Siebenel	"	2	dto.
18	Matthias Wofu	S. Johann	Tablanga	1811	20	Mit dto. abwesend
19	Blas Meschnar	Katschach	Siebenel	"	11	flüchtig dto.
20	Georg Sottler	dto.	Rudnavas	"	1	seit 1830 ohne Paß abwesend
21	Michael Koritnik	dto.	Podtrai	"	24	flüchtig ohne Paß
22	Simon Wodenik	dto.	dto.	"	10	dto.
23	Franz Biffes	Savenstein	Obersavenstein	"	30	dto.
24	Andre Martintschitsch	S. Johann	Steingrab	"	12	dto.
25	Carl Rossina	Katschach	Katschach	"	52	mit Wanderbuch abwesend

Diese werden erinnert, binnen vier Monaten vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Provinzial-Zeitungsblätter vor dieser Bezirksobrigkeit so gemiß zu erscheinen und ihre Ausbleiben zu rechtfertigen, widrigens sie nach Verlauf dieser Frist als Rekrutirungsflüchtlinge behandelt werden würden.

Bezirksobrigkeit Savenstein am 15. Mai 1834.

Fremden = Anzeige

der hier | Angekommenen und Abgereisten.

Den 20. Mai. Hr. Felix Diara, Privater, von Triest nach Wien. — Hr. Ignaz Wörth, k. k. Postmeister, und Hr. Gabriel Freiherr v. Subenus, Privater; beide von Wien nach Triest. — Hr. Carl Miosich, Bischof, sammt Hrn. Johann Slavich, von Spalatro nach Wien. — Hr. Max. Namutha, Schätzungs-Commissär, sammt Gattinn, nach Gräg.

Den 21. Hr. Ludwig Graf v. Sermage, Privater, und Frau Wilhelmine von Radichevich, k. k. Gubernialraths-Gemahlinn; beide von Triest nach Carlsbad. — Frau Thelka Kozman, k. k. Beamten-Gattinn, sammt Tochter, und Frau Anna Fuchs, Handels-Agentens-Gattinn; beide von Triest nach Agram. — Hr. Thomas Culum, Privater, sammt Gattinn; Hr. Gottfried v. Mayer, Dr. der Medicin, und Hr. Franz Etl, Handelsmann; alle drei von Triest nach Gräg. — Hr. Anton Stasler, Handelsmann, sammt Gemahlinn, von Essegg nach Triest. — Hr. Christian Heim, Wachs-Officier, von Triest.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
Z. 604. (3) Nr. 3075.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird den unbekanntem Erben des Joseph Thomiz, gewesener Grundbesitzer zu Schalkendorf im Bezirke Gottschee, mittelst gegenwärtigen Ed cts erinnert: Es habe wider selbe bei diesem Gerichte die k. k. Kammerprocuration, nomine der Kirche und Armen der Pfarre Kieg, dann Margaretha Braune, Katharina Thomiz, Franz Braune, Maria Eyvich und Johann Prenner, sämmtlich Leonhard Prenner'sche Erben, wegen aus dem Schuldscheine, ddo. 19 October 1825, pr. 200 fl. die Klage auf Bezahlung eingebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagsatzung auf den 4. August l. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet wird.

Da der Aufenthaltsort der beklagten unbekanntem Erben des Joseph Thomiz diesem Gerichte unbekannt, und weil selbe vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend sind, so hat man zu deren Vertheidigung und auf deren Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten, Dr. Burger, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die unbekanntem Erben des Joseph Thomiz, werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Burger, ihre Rechtsbehelfe an die Hand

zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus dieser Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach den 3. Mai 1834.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 627. (1) Nr. 133.
Straßen- Licitations- Verlautbarung.

Zu Folge löbl. k. k. Landesbau-Directions-Verordnung vom 17. d. M., Z. 1284, hat die hohe Landesstelle mit Decret vom 9. d. M., Z. 9122, die in Antrag gebrachte Regulirung der Klagenfurter Straße nächst der neuen Welt zu genehmigen und zu befehlen geruhet, diese Baute im Licitationswege in Ausführung zu bringen. — Die dießfällige Minuendo-Versteigerung, wobei:

Das Maurer-Materiale mit	108 fl. 20 fr.
Die Steinmez-Arbeit mit	59 „ 12 „
Das Zimmermanns-Materiale	
sammt Arbeit zusammen mit	34 „ 40 „
Die Maurer- und Handlanger-	
Arbeit mit	127 „ 17 „

somit der ganze Bau mit 329 fl. 29 fr. wird ausgerufen werden, wird am 4. Juni d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, bei der löbl. Bezirksobrigkeit Umgebung Laibachs abgehalten werden, wozu alle Liferungs- und Unternehmungslustigen mit dem Bemerken höflichst eingeladen werden, daß die Baudevisé so wie auch die Licitationsbedingungen bei genannter löbl. Bezirksobrigkeit und bei diesem Straßen-Commissariate in denen gewöhnlichen Amtsstunden zu Jedermanns Einsicht bereit liegen, daß hieramts auch der Bauplan eingesehen werden kann, und daß allfällige schriftliche versiegelte Offerte längstens bis am Licitationstage vor Abschluß des Protocolls einlangen, und mit der gehörigen Sicherstellung versehen sein müssen. — K. K. Straßenbau-Commissariat. Laibach am 21. Mai 1834.

Z. 623. (1) Nr. 7239.
Zehent-Verpachtung.

Vermög-höherer Bewilligung werden am 23. Juni 1834, Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, in der Amtskanzlei der k. k. Religions-Fonds-

Herrschaft Sittich die Garben-, Jugend-, Sack- und Erdäpfel-Zehnte von nachstehenden Gemeinden, als: Korenitka, Saborst, St. Freygen und Breg, Zesta, Großgaber, Gumbüchl, Artushavass, Verchpolle, Sittich, Hrib, Goreinverch, Bresovitz et Sellan, auf sechs Jahre, nämlich: seit 1. November 1833, bis hin 1839, mittelst öffentlicher Versteigerung verpachtet werden, wozu Pachtflüßige eingeladen, die Zehentholden aber erinnert werden, vor dem zustehenden Einstandsrechte, entweder sogleich bei der Versteigerung, oder binnen der nächsten sechs Tage so gewiß Gebrauch zu machen, als die Zehnte widrigens dem bei der Versteigerung verbliebenen Meistbiether in Pacht überlassen würden. — K. K. Verwaltungsamt Sittich am 20. Mai 1834.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 620. (1) Nr. 707.

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Münkendorf wird den unbekannt wo abwesenden Maria Josepha Krail, geb. Schigan, Andra Schigan, Franziska Novak, Theresia Lukantschitsch, dann Anton Schigan, und ihren allfälligen ebenfalls unbekannt Erben mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider dieselben Johann Petritsch von Stein, die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung des vom Johann Bapt. Schigan in seinem Testamente, ddo. 30. Mai 1787, der Maria Josepha Krail, gebornen Schigan, §. 6, mit 2000 fl., dem Andra Schigan, der Franziska Novak und der Theresia Lukantschitsch, §. 8, mit 300 fl., und endlich dem Anton Schigan, §. 7, mit 31 fl. zugeprochen, und auf das in der Stadt Stein liegende, dahin, sub Urb. Nr. 12, Rectif. Nr. 11 dienstbare Haus sammt Garten, und auf den, dem Baumeisteramt Stein, sub Urb. Nr. 112, Rectif. Nr. 96, dienstbaren Garten, unterm 23. Juni 1790 intabulirten Legates, und schein am Anordnung einer Tagsagung, welche auf den 6. August d. J., früh 9 Uhr, vor diesem Bezirksgerichte angeordnet worden ist, gebeten.

Da diesem Gerichte der Aufenthalt der Maria Josepha Schigan, des Andra Schigan, der Franziska Novak und Theresia Lukantschitsch, dann des Anton Schigan und deren allfälligen Erben unbekannt ist, sie auch vielleicht in den k. k. Erblanden nicht anwesend sind, so hat selbes zur Verteidigung deren Rechte den Hof- und Gerichtsadvocaten, Dr. Blasius Grobath, mit welchem die angebrachten Rechtsachen nach der bestehenden a. G. D. werden ausgetragen werden, aufgestellt.

Maria Josepha Krail, geborne Schigan, Andra Schigan, Franziska Novak und Theresia Lukantschitsch, dann Anton Schigan und deren allfällige Erben, werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inwischen dem aufgestellten Ver-

treter, Hrn. Dr. Blasius Grobath, ihre Rechtsbeihilfe an die Hand geben, oder auch selbst sich einen andern Sachwalter bestellen und anher bekannt machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einschreiten mögen, als sie sich widrigens die aus dieser Verabsäumung entstehenden Rechtsfolgen selbst beizumessen haben würden.

Vereintes Bezirksgericht Münkendorf den 6. Mai 1834.

3. 619. Nr. 662.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Pölland in Unterfrain haben alle Jene, welche an die Verlassenschaft des am 13. December 1833 zu Bornschloß verstorbenen Bezirkswundarzten, Franz Suppan, als Erben, oder aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu machen gedenken, diesen binnen einem Jahre und sechs Wochen, vom untengesetzten Tage an, so gewiß hierorts selbst oder durch einen Bevollmächtigten anzubringen, als widrigenfalls die Verlassenschaft mit dem aufgestellten Curator, und den sich allenfalls ausweisenden Erben nach Vorschrift der Geseze verhandelt werden wird.

Pölland am 27. December 1833.

3. 614. (2) Nr. 2856.

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Rupertshof zu Neustadt wird über Ansuchen der Eheleute Franz Seraphin und Josepha Gern von Neustadt, de praesentato 11. November 1833, 3. 2856, bekannt gemacht: Es habe in die Amortisirung nachstehender, auf ihren zur löblichen Stadtgült Neustadt, sub Rectification-Nro. 111, 13, 32, 39, 164, 258, 265, 15, 14, 58 et 256, unterstehenden Häusern und Grundstücken intabulirter Forderungen und Cautionen gewilliget, als:

- a.) des Heirathsvertrages der Katharina Roffinger, ddo. 23. November 1772, intabulirt am 10. Juni 1779 mit ihrem zubringen pr. 77 fl. auf das Haus sub Rectif. Nr. 111;
- b.) des Urtheils, ddo. Loitsch 30. April, und intabulirt unterm 11. Juli 1785, zu Gunsten der Frau Elisabeth Dietrich von Laibach, mit 1000 fl. auf dem Hause sub Rectif. Nr. 13, dann den Grundstücken sub Rectif. Nr. 32, 39, 164, 258 et 265;
- c.) des Cautioninstrumentes, ddo. Neustadt 30. April, und intabulirt zu Gunsten des k. k. Sanktamtens zu Laibach unterm 5. Mai 1787, pr. 225 fl. auf obengenanntes Haus und Grundstücke;
- d.) der Schuldobligation des Mathias Pusner, gewesenen Kampelmacher allhier, ddo. 24. August 1795, und intabulirt unterm nämlichen Dato auf das Haus sub Rectif. Nr. 15, dann die Grundstücke, sub Rectif. Nr. 14, 58 et 256, mit 100 fl.;
- e.) der Schuldobligation, lautend an den Nämlichen, ddo. 13. April, und intabulirt auf eben diese Realitäten, unterm 2. Mai 1796, mit 50 fl.; und endlich
- f.) des Schuldbriefes der Josepha Gaber, ddo.

13. December 1797, und intabulirt unterm 13. Jänner 1798, auf dieses nämliche Haus und Grundstücke, mit 100 fl.

Daher werden alle jene, die auf diese Obligationen und Forderungen Ansprüche zu machen gedenken, erinnert, ihr Recht darauf binnen einem Jahre und 45 Tagen so gewiß darzuthun, widrigens sie nach Verlauf dieser Zeit nicht mehr gehört, und besagte Obligationen und Urkunden für null und nichtig erklärt werden würden.

Bezirksgericht Rupertsdorf zu Neustadt am 16. Mai 1834.

und Küche nebst andern Gemächlichkeiten besteht, zu vermietthen.

Des Mehreren wegen wird das Zeitungs-Comptoir die nöthige Auskunft ertheilen.

Z. 622. (1)

Realitäten: Verkauf aus freier Hand.

In dem Dorfe Karlovitz, fünf Stunden von Laibach, und 1 1/2 Stunde von dem Pfarrdorfe Großschitsch entfernt, ist das an der durch besagten Ort nach Triest führenden Bezirksstraße gelegene große Einkehrhaus per Karlouze sammt allen dazu gehörigen Realitäten zu verkaufen. Das Wohnhaus ist ganz neu und solid erbaut, hat im ersten Stocke sechs stückadorte geräumige Zimmer, nebst einem Vorsaale zu ebener Erde, vier gewölbte Gastzimmer, zwei Speisekammern und eine geräumige Küche; im Erdgeschoße vier gewölbte Keller, an Wirtschaftsgebäuden zwei gemauerte Stallungen, eine auf 60, die andere auf 24 Stück Vieh, zwei doppelte Harpfen von 24 Fenstern, drei Dreschböden, vier Heuschuppen, Schweinstallungen, ein besonderes Gebäude mit zwei Getreidkassen und einen Pferdestall auf zwei Pferde, größtentheils mit Schiefern und Ziegeln eingedeckt, und mit einem Blizableiter versehen.

Zu diesem Einkehrhause gehören:

	Joch	Klast.
an Aekern	18	1524
an zwei und dreimähdigen Wiesen	19	830
an Waldungen	50	80
ein Huthweideterrein von	29	480

mit vier Keuschenansiedlungen, welche dem Grundeigenthümer einen jährlichen Grundzins entrichten.

Diese Realität ist frey von Robath-, Garben- und Jugendzehent, und wird unter sehr billigen Bedingungen hintangegeben, insbesondere werden dem allfälligen Käufer gegen Erlag des vierten Theils des Kaufschillings zur Berichtigung des Restes der Kaufsumme mehrjährige Zahlungsfristen zugestanden.

Nähere Auskünfte hierüber erhalten Kauflustige von dem Eigenthümer Stephan Joanz in Karlovitz, oder Hrn. Dr. Johann Zwayer, zu Laibach.

Z. 589. (3)

E d i c t.

Nr. 270.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Rassenfuss wird kund gemacht: Es sei über Ansuchen des Herrn Mathias Pehany von Neudeg, als Gesonär des Simon Pitako, wegen aus dem wirtschaftsämthlichen Vergleiche, ddo. 3. Juni 1833, von Anton Roglan zu Lahnitz zu fordernden 117 fl. 30 kr. 5 o/o Interessens, die executive Feilbietung der, dem Begtern zu Lahnitz und Streine gehörigen, der Herrschaft Kroisenbach, sub Rectif. Nr. 59, 618, 621 et 624 dienstbaren, auf 330 fl. gerichtlich geschätzten Realitäten bewilliget, und hiezu drei Feilbietungs-Tagsagunnen, als: am 30. April, 31. Mai und 30. Juni 1834, in Loco der Realitäten mit dem Anhange festgesetzt worden, daß diese Realitäten, falls sie bei der ersten oder zweiten Feilbietung nicht um oder über den Schätzwert an den Mann gebracht würden, selbe bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden. Citationenbedingnisse liegen in der diesgerichtlichen Amtskanzlei zur Einsicht bereit.

Bezirksgericht Rassenfuss am 18. März 1834.

Bei der ersten Feilbietungstagsagung hat sich auf die Realitäten sub Urv. Nr. 618, 621 et 624 kein Kauflustiger gemeldet.

Z. 590. (3)

E d i c t.

J. Nr. 645.

Von dem vereinten Bezirksgerichte zu Neudeg wird kund gemacht: Es sei zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 21. December 1833 zu Prapretzu verstorbenen Anton Renko, die Tagsagung auf den 9. Juni l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem Gerichte angeordnet worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgiltig darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Vereintes Bezirksgericht Neudeg am 19 April 1834.

Z. 624. (1)

In einem zwei Stunden von Laibach entfernten Schloße, das in der schönsten und gesündesten Gegend steht, sind für diesen Sommer für anständige Partheien zwei Quartiere, wovon eins aus vier Zimmern und Küche, das andere aus vier Zimmern, Saal

Z. 629. (1)

Badegesellschaft nach Neuhaus wird gesucht.

Eine ledige Frauensperson aus einem guten Hause, wünscht eine Gesellschafterinn für das Neuhäuserbad in der dritten Tour gegen

halbe Kosten zu erhalten; vorzüglich wünschenswerth wäre es, wenn diese Person von mittleren Jahren wäre. Nähere Auskünfte hierüber ertheilt das löbliche Edel v. Kleinmayr'sche Zeitungs-Comptoir.

Z. 626. (1)

Huben = Verkaufs = Anzeige.

Es ist ein und eine halbe Kaufrechtshube im Dorfe Kraren, an der Wiener Hauptcommerzialstraße gelegen, sammt dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden aus freier Hand zu verkaufen. Auf Verlangen kann auch die halbe Hube separat weggegeben werden. Das Nähere erfährt man beim Hauseigentümer im Dorfe Kraren, Nr. 36.

Z. 630. (1)

In der Capuciner = Vorstadt, Haus = Nr. 8, nächst der Wiener Straße, sind die der k. k. priv. Zuckerraffinerie der Herren Venier et Perroch in Pacht erlassenen zwei sehr geräumigen, großen, ganz trockenen, und zu jeder Speculation geeigneten Magazine, ein Stall auf vier Pferde und Wagen = Remise, und eine Wohnung zu ebener Erde für die künftige Miethzeit, und auch auf längere Zeit in Miete zu vergeben. Das Haus ist feuerversichert.

Pachtlustige haben sich um das Nähere beim Haus = Eigenthümer ebenda anzufragen.

Z. 625. (1)

ANZEIGE.

Die Herren Pränumeranten auf das Handbuch der Mechanik vom k. k. Gubernialrath Ritter v. Gerstner, werden eingeladen, die zweite Abtheilung vom III. Bande, welcher die Kupfertafeln Nr. 83 bis einschliessig Nr. 93 heiliegen, bei uns baldigst abzuholen. Da der dritten und letzten Abtheilung des III. Bandes das komplette Pränumerationsverzeichnis beigedruckt wird, so wollen Jene, welche in dasselbe aufgenommen zu werden wünschen, uns baldigst ihre Namen, Charactere und Aufenthaltsorte zur weitern Besorgung mittheilen.

Wir machen das geehrte Publicum noch aufmerksam, dass sich in der eben

erschienenen Abtheilung des Werkes nebst vielen für die Industrie sehr wichtigen Gegenständen auch eine detaillirte Abhandlung über die Bewässerung der Grundstücke befindet, deren Einführung unserer Landwirthschaft sehr grosse Vortheile bringen würde. Exemplare des I., II. und III. Bandes vom Handbuche der Mechanik können bei uns eingesehen werden; der Preiss jedes Bandes für sich ist acht Gulden 30 kr. Conv. Münze.

Laibach den 21. Mai 1834.

W. H. KORN.

In

J. A. Edlen v. Kleinmayr's Buchhandlung in Laibach, neuer Markt, Nr. 221, ist als ganz neu zu haben:

Kirchliche

T a g z e i t e n

zu Ehren unserer lieben Frau.

Nebst dem

Marianischen Psalter,

des heiligen Bonaventura.

Aus dem Lateinischen übersezt

von J. P. Silbert.

Wien, 1834. 48 kr. Conventions = Münze.

Handwörterbuch

der Deutschen Sprache

von J. C. Adelung's großem Wörterbuche mit Rücksicht auf den Gebrauch in Schulen, besonders aber für Beamte und andere Geschäftsmänner bearbeitet

von J. L. Schmidel.

3 Bände in 4 Abtheilungen. gr. 8. Wien, 1823. (1659 Seiten stark) 2 fl. 15 kr.

Adelung's großes Wörterbuch der deutschen Sprache ist für den Geschäftsmann zu weitläufig, und sein kleines Wörterbuch selbst für Schüler zu unvollständig. Der Herausgeber hofft daher, daß gegenwärtige Bearbeitung willkommen fern dürfte, da er gesucht hat in Ansehung der Rechtschreibung, in der Abänderung der Haupt-, Bei- und Fürwörter, in der Umwandlung der unregelmäßigen Zeitwörter und in der Wortfügung dieses Handwörterbuch für Lehrer und Schüler vorzüglich brauchbar zu machen; auch sind in demselben jene Wörter, welche in mehreren Bedeutungen gebraucht werden, sowohl die verschiedenen Bedeutungen erklärt, als auch die sonst von einem oder dem andern Worte abstammenden Redensarten beigefügt worden.